

Senden Sie untenstehende Mustereinwendung an den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Limes, Herrn Verbandsvorsteher Michael Göllner, c/o Gemeindeverwaltung Hammersbach, Köbler Weg 44, 63546 Hammersbach, und/oder per Email an das Planungsbüro PlanES, Giessen (beteiligungsverfahren.ikgelimes@plan-es.com)

Zweite
Offenlegung

Stellungnahme und Einwendung zum Verfahren: Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Limes (ZWIGL) – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Limes – Erweiterung West“; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß BauGB §3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem §4 Abs. 2 BauGB

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. – Landesverband Hessen, der BUND Kreisverband Wetterau, der NABU Kreisverband Wetterau, die anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis und die Bürgerinitiative SchatzBoden lehnen den Bebauungsplan ab. Er führt zu nicht akzeptablen, nicht kompensierbaren Umweltschäden und Belastungen von Bevölkerung und Natur v.a. in Naturschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz, Trinkwasserversorgung, Immissionschutz (Lärm, Licht). **Die/der Unterzeichner*in/nen schließen sich den u.a. Stellungnahmen dieser Verbände an.**

Der BUND und die anerkannten Naturschutzverbände in der Wetterau hatten schon zum Vorentwurf zahlreiche Einwände und Hinweise vorgetragen. Diese wurden in der Regel durch das Planungsbüro auf Grundlage von Gutachten, die beim Vorentwurf noch nicht vorlagen, zurückgewiesen. Die Verbandskammer des Zweckverbandes „ZWIGL“ ist diesem Vorschlag zwar mit knapper Mehrheit gefolgt. **Jedoch lagen den Mitgliedern der Verbandsversammlung diese Gutachten, auf deren Inhalt sie sich in ihrer Abstimmung bezogen haben, nicht vor.** Umso absurder, dass im Mai 2021 die Vorlage weiterer Informationen gefordert, aber diese Forderung mit dem Hinweis auf nun vorliegende Gutachten zurückgewiesen wurde. **Demokratische Abstimmungen setzen jedoch voraus, dass allen, die abstimmen, die Inhalte ihrer Abstimmung bekannt sind.** Daher hatten diese Abstimmungen über Einwendungen keinen demokratischen Charakter. Zudem wurde mittels Mehrheitsvotum in der Verbandskammer sogar beschlossen, dass die Mitglieder der Verbandskammer des ZWIGL nicht vor der Offenlage über die Gutachten informiert werden. Vereinfacht kann man feststellen, dass hier Planungsverfahren und demokratische Abstimmungen in einem fachlichen „Blindflug“ erfolgten. **Die Verbände protestieren aufs Schärfste gegen die Missachtung unseres Anliegens auf inhaltliche Beteiligung.**

Das Verfahren zum Bebauungsplan Limes-West ist rechtlich nicht statthaft. Der ZWIGL ist nicht legitimiert, dieses Verfahren durchzuführen, da er nur Planungsverfahren durchführen kann auf dem Gebiet, für das der Zweckverband ausweislich seiner Satzung zuständig ist. **Gemäß der Satzung des ZWIGL vom 7.9.2011 liegt das Planungsgebiet der Erweiterung-West nicht im Satzungsgebiet.** Es gab zwar eine Abstimmung im Zweckverband über eine Erweiterung des Gebietes nach Westen, diese führte jedoch nicht zum nach § 8(3) der Satzung des ZWIGL erforderlichen einstimmigen Ergebnis. Die Verbände protestieren dagegen, dass hier ein aufwändiges Verfahren ohne rechtliche Grundlage durchgeführt wird. Auch wenn der damalige Beschluss in seiner Rechtskraft strittig sein mag – **dem Beschluss zur aktuellen Offenlage fehlt die rechtliche Grundlage für das Plangebiet in jedem Fall.**

1. Zweck und Alternativen: Es wird behauptet, durch die stark gestiegene Nachfrage sei an dieser Stelle ein Neubau einer Logistikhalle erforderlich. Es wurde versäumt, die im UVP-Gesetz geforderte Prüfung möglicher Alternativen an anderen Orten zu prüfen. Hinweise, man habe keine Alternativen gefunden, können keine systematische Alternativenprüfung im Bereich des Rhein-Main-Gebiets ersetzen. **Ohne diese Alternativenprüfung sind eine Zielabweichung und die geplante Änderung des Regionalplans sowie der Bebauungsplan rechtlich nicht tragfähig.**

2. Bodenschutz: Das Vorhaben entzieht der Landwirtschaft wertvollen Ackerboden. Die immer weiter durch Bauvorhaben verringerte Ackerfläche führt letztlich auch zu höheren Agrarimporten für Lebens- und Futtermittel und leistet einen Beitrag zur Abholzung von Regenwäldern und Schädigung des Weltklimas. **Der Entwurf stellt selbst fest, dass aufgrund unzureichender Vorgaben von Kriterien keine abschließende Bewertung möglich sei. Außerdem sei aufgrund unzureichender Kompensationsmöglichkeiten kein Ausgleich der Bodenwertschädigung möglich.** Die vorgeschlagene Kompensation erfüllt die Anforderungen des Bodenschutzgesetzes nicht. Es wird noch nicht einmal der Versuch gemacht, anderweitig Flächen zu entsiegeln, um den Prioritäten des Bodenschutzes gerecht zu werden. **Der Bebauungsplan widerspricht den Vorgaben des Bodenschutzgesetzes und ist daher unzulässig.**

3. Grundwasser/Trinkwasser: Mit der Versiegelung für das Logistikzentrum werden die Grundwasserbildung und der Grundwasserhaushalt lokal und regional erheblich verändert und geschädigt. Die Minderung der Grundwasserbildung hat Auswirkungen auf den regionalen Wasserhaushalt und schädigt den Boden, seine Struktur, seine Lebewesen. Die Grundwasserneubildung im nahen Umkreis, in dem auch der Brunnen der Gemeinde Hammersbach liegt, wird schon durch die bestehenden Hallen nachhaltig beeinträchtigt. Die geplante neue Halle verschärft das Problem. Der RP Darmstadt betonte, dass eine nicht mehr hinnehmbare Einschränkung der Grundwasserneubildung zu befürchten wäre, wenn nicht eine Versickerung erfolgen würde. Diese wird aber im Vorentwurf ausgeschlossen.

Da die Einschränkung der Grundwasser-Neubildung aufgrund der Vorwirkung bestehender Hallen zu hoch ist, widerspricht das Vorhaben den Anforderungen des Grundwasserschutzes und ist einzustellen.

Hinweise im Fachbeitrag hinsichtlich der Verdunstung werden nicht in die Festsetzungen aufgenommen. Mindeststandard wäre eine extensive Dachbegründung verbunden mit einer Photovoltaikanlage. Eine solche Festsetzung sollte nach § 9 (1) 23 b BauBG erfolgen. Diese Kombination ist entgegen Behauptungen im Zweckverband technischer Standard.

Erhebliche Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung konnten nicht ausgeräumt werden. Altenstadt teilt mit, dass nicht geliefert werden kann, Limeshain und Hammersbach haben keinen Liefernachweis vorgelegt. **Die Trinkwasserversorgung der Orte ist durch das Vorhaben mittel- bis langfristig gefährdet.** Die Untersuchungen zur Wasserzusammensetzung der **Quelle im Großseggenried** zeigt, dass diese eine andere Zusammensetzung als Tiefenwasser der Trinkwasserförderung aufweist. Dies zeigt, dass eine eigenständige Quelle vorliegt, die gemäß Mitteilung der Unteren Wasserbehörde des Wetteraukreises in jedem Fall nach Wasserrecht strengem Schutz unterliegt: Alles, was diese Quelle beeinträchtigen kann, hat zu unterbleiben. Eine Minderung der Quellschüttung aufgrund des Bauvorhabens aber konnte nicht ausgeschlossen werden. **Ein weiterer Hallenbau ist daher durch die Wasserbehörden strengstens zu untersagen.**

(Fortsetzung umseitig)



4. Regen- und Abwasser: Die weitere geplante Halle führt zu einer erhöhten Belastung durch Regenwasser, was ein Regenrückhaltebecken von 1500 cbm und danach Einleitung in den Krebsbach erforderlich macht. Eine Betrachtung der Zusammenwirkung mit der Versiegelung durch die bestehenden Hallen ist nicht erfolgt. Wir bezweifeln die Grundlage dieser Berechnungen und erwarten im Starkregenfall eine zu hohe Belastung des Krebsbaches mit entsprechenden Hochwasserschäden in Hammersbach. Es ist zu prüfen, welcher Regenabflusswert in der bisherigen Situation vorliegt. Hierbei sind Starkregenereignisse des 100jährigen Hochwassers anzusetzen – das Hochwasser von Büdingen ist eine Mahnung!

Der vorgelegte hydrogeologische Fachbeitrag zeigt auf, dass der Abfluss aus dem Gebiet sich verdreifacht. Dies verschärft die Problematik von Hochwassern. Hierbei wurden nur 30jährige Hochwasser betrachtet, wo es angebracht wäre, aufgrund des Klimawandels von 100jährigen Hochwassern auszugehen. Die Planung bezieht nicht ein, dass die als Ausgleich für die ersten beiden Hallen verpflichtende Renaturierung des Krebsbaches bisher nicht umgesetzt ist. Das würde zu anderen Planungsgrundlagen führen. **Die Planung ist daher nicht belastbar.**

5. Lokalklima: Das Planungsgebiet ist „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ lt. Regionalplan Südhessen 2010. Diese gerade in einem Bereich mit starker Bebauung zur Entlastung und zur Schaffung von Luftströmungen zugunsten der Wohngebiete in Hammersbach erforderliche Funktion wird durch die Planung zerstört. Wir befürchten erhebliche Beeinträchtigungen des Lokalklimas. Die früher zwischen Himbach und Langen-Bergheim völlig freie Fläche wird durch die dritte Halle restlos in ihrer Klimafunktion gesperrt. Der Hinweis auf eine Sperrfunktion der Autobahn dient als Ausrede, statt die nicht akzeptable Verstärkung der Beeinträchtigung der gemäß regionalem Flächennutzungsplan geschützten Klimafunktion festzustellen.

6. Naturschutz: Die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche hat eine wichtige Funktion für Offenland-Arten; als Rast-, Nist-, Brutfläche und als Nahrungsraum. Betroffen sind auch gefährdete Arten wie Feldlerche, Rebhuhn, Rotmilan, Mäusebussard, Feldhase sowie Fledermäuse und Feldhamster. Der potenzielle Nachweis auf den Feldhamster wurde fachlich nicht ausreichend begründet verworfen. Ein Urteil des EUGH zeigt, dass das Gebiet als potenzielles Habitat zu werten ist. Die Behauptung, dass die Wertigkeit des Gebietes aufgrund der Vorbelastung durch die anderen Hallen reduziert wird, ist nicht akzeptabel. Die Schädigung ist am Ursprungswert ohne die Hallen zu bemessen, auf den die geplante Halle kumulierend einwirkt.

Die CEF-Maßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn stehen in Frage, da solche Maßnahmen für die Kompensation der beiden anderen Hallen auch nach sieben Jahren nicht nachgewiesen werden konnten.

Die wesentliche Kompensation soll durch Umwandlung von Acker nach Kompensationsverordnung Ziffer 11.194 erfolgen. Das Vorhaben erfüllt jedoch nicht die Anforderungen (Acker mit Artenschutzmaßnahmen, Feldvogelfenster, Hamstermutterzellen, Blühstreifen, temporäre Brachstreifen o.ä.). Vielmehr soll dort weiterhin konventioneller Landbau mit Pestizideinsatz durchgeführt werden. Dieses Kompensationskonzept wird abgelehnt. **Wir verweisen im Übrigen auf den Nachweis des BUND, demzufolge von den für die bisherigen Hallen vorgeschriebenen Kompensations-Ökopunkten mehr als die Hälfte nicht oder in schlechter Qualität erbracht wurde.**

Die geäußerte Einschätzung, die weitere Halle würde nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen nachgewiesener Vogelarten führen, wird nicht geteilt. Sie kann zu erheblichen Eingriffen gegenüber gefährdeten Arten führen, die über das noch zulässige oder kompensierbare Maß hinausgehen.

7. Landschaft: Die zusätzliche Halle wird die erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die bereits bestehenden Logistikhallen in eine neue Dimension steigern, zumal die neue Halle direkt an eine bestehende Halle angebaut werden soll. **Das Landschaftsgutachten verzichtet auf grafische Konstruktionen der Sichtbarkeiten (z.B. aus nördlicher Richtung von Limeshain aus) und ist insgesamt verharmlosend.**

8. Verkehr: Der Betrieb der bisher vorhandenen Hallen hat zu erheblichen Problemen der Verkehrsführung geführt. Schwerlastverkehr fährt durch anliegende Orte, statt die Autobahn-Ausfahrt zu nutzen. **Das Verkehrsgutachten bildet die tatsächlich im realen Betrieb zu erwartenden Belastungen nicht ab.** Es wird befürchtet, dass die derzeit schon unzumutbare Situation sich verschärfen wird.

9. Lärm: Der RP Darmstadt wies im Zielabweichungsverfahren auf eine Überschreitung von Lärmgrenzwerten im Neubaugebiet „Am Lachbach“ hin. **Das Lärmgutachten bestätigt, dass dort die Kontingente schon „tags und nachts vollständig ausgeschöpft sind“** und eine Überschreitung des Richtwertes gegeben ist. Wir erwarten eine zu hohe, unzulässige Lärmbelastung in Langen-Bergheim. Die Begutachtung ist unzureichend, die Auswirkungen des Lärms von LKW-Verkehr und Gewerbelärm sind nicht hinnehmbar.

10. Licht: Schon jetzt besteht eine erhebliche Lichtverschmutzung durch direkte Abstrahlung und Streulicht der Hallen-Außenbeleuchtung. Das Lichtgutachten stellt – neben nicht belastbaren allgemeinen Aussagen – fest, dass diese noch zunehmen und die Halle eine „hohe Strahlkraft“ entfalten wird. Durch neue Beladungsstationen nach Westen wird der „Lichtsmog“ erheblich erhöht. Die Festsetzung einer Abstrahlung von 85 Grad über (!) der Horizontalen ist falsch oder missverständlich formuliert. Festsetzungen zur Minimierung der Lichtabstrahlung, Vermeidung von Lichtstrahlung nach oben, einer maximalen Farbtemperatur von 2000° K und einem damit verbunden Schutz der Tierwelt, v.a. der Insekten, wurden gar nicht erst berücksichtigt.

Gezeichnet: BUND Landesverband Hessen e.V. und Kreisverband Wetterau, Dr. Werner Neumann, Geleitsstraße 14, 60599 Frankfurt am Main; Bürgerinitiative SchatzBoden, c/o Kim Sen Gupta, Pressesprecher, Ronneburgstr. 16, 63694 Limeshain-Himbach

Ich schließe mich dieser Stellungnahme an:

Vorname/Nachname:

Straße:

PLZ, Ort:

Datum:

Unterschrift:

Ergänzend füge ich weitere Einwendungen auf separatem Blatt hinzu: Ja/nein (nichtzutreffendes bitte streichen)

Bitte absenden bis spätestens 06. September 2021 per Post oder per Email an eine der am umseitigen oberen Seitenrand genannte Adresse/n